

Jugendschutz

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG) – die Vorschriften im Überblick

Abgabe/Verzehr	unter 16 Jahren	ab 16 Jahren	ab 18 Jahren
Bier	verboten*	erlaubt	erlaubt
Biermischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Wein und Sekt	verboten*	erlaubt	erlaubt
Weinhaltige Mischgetränke	verboten*	erlaubt	erlaubt
Spirituosen (Schnaps, Korn, Wodka, Whiskey, Tequila, Liköre, Gin, Cognac etc.)	verboten	verboten	erlaubt
Spirituosenhaltige Mischgetränke	verboten	verboten	erlaubt
Tabak	verboten	verboten	erlaubt
Aufenthalt in Discotheken und bei Tanzveranstaltungen	nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person	bis 24 Uhr erlaubt	erlaubt
in Gaststätten	nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person (Ausnahme: zwischen 5 und 23 Uhr darf eine Mahlzeit oder ein Getränk konsumiert werden)	bis 24 Uhr erlaubt	erlaubt

* Eine Ausnahme gilt für Abgabe und Verzehr von Bier, Biermischgetränken, Sekt, Wein und weinhaltigen Getränken an unter 16-jährige Jugendliche (14 oder 15 Jahre!), wenn eine personensorgeberechtigte Person (Eltern oder gesetzlicher Vormund) anwesend ist und dies erlaubt.

Das Jugendschutzgesetz (JuSchG)

Die wichtigsten Regelungen in Kürze

- §4:** Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen sich in Gaststätten nur mit einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person aufhalten. Nur wenn sie zwischen 5 Uhr und 23 Uhr eine Mahlzeit oder ein Getränk zu sich nehmen, können sie dies ohne Begleitung tun. Ab 16 Jahren ist der Aufenthalt in Gaststätten ohne Begleitung bis 24 Uhr erlaubt.
- §5:** Tanzveranstaltungen dürfen von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person besucht werden. Ab 16 Jahren können sie sich ohne Begleitung bis 24 Uhr bei Tanzveranstaltungen aufhalten.
- §9:** Kein Verkauf und Konsum von Bier und Wein unter 16 Jahren – Spirituosen und Alkopops sind für unter 18-Jährige verboten. Alkopops müssen mit deutlichem Hinweis auf das Abgabeverbot an Jugendliche unter 18 Jahren versehen sein.
- §10:** Kein Verkauf von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren. Auch der Konsum ist erst mit 18 Jahren gestattet.
- §28:** Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes können Gewerbetreibende und Veranstalter mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro belangt werden.



Jugendschutzgesetz, Aushang,
23,5 x 34 cm, kartoniert, erhältlich über

www.dehoga-shop.de



**Jugendschutz
geht alle an!**

 **DEHOGA**

Haben Sie noch Fragen? www.dehoga.de